

Vf. 35-IV-16



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
DES FREISTAATES SACHSEN  
IM NAMEN DES VOLKES

**Beschluss**

**In dem Verfahren  
über die Verfassungsbeschwerde**

des minderjährigen Kindes P.,  
vertreten durch die Eltern P.,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Klaus Kühnborn, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Verstejl

am 31. Mai 2016

beschlossen:

**Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.**

## **G r ü n d e :**

### **I.**

Mit seiner am 28. April 2016 eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. Oktober 2015 (5 K 1373/15) und den Beschluss des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 30. März 2016 (2 D 87/15).

Im Ausgangsverfahren war unter anderem der Anspruch auf Verpflichtung zur zusätzlichen Nachbeschulung im Umfang von 1.240 Unterrichtsstunden streitig. In diesem Verfahren beantragte der Beschwerdeführer die Gewährung von Prozesskostenhilfe und wies darauf hin, er müsse keine Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Eltern vorlegen, da der bestehende Unterhaltsanspruch nicht den Anspruch auf Gewährung eines Prozesskostenvorschusses für Streitigkeiten umfasse, die durch eine aus seiner Sicht bestehende Diskriminierung durch Behörden und Gerichte durch Versagung eines Nachteilsausgleichs aufgrund seiner Behinderung entstanden seien.

Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 29. Oktober 2015 mit der Begründung ab, die Prozesskostenhilfe sei schon deshalb abzulehnen, weil der durch seine Eltern vertretene Beschwerdeführer sich geweigert habe, eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Eltern vorzulegen. Er habe somit nicht glaubhaft gemacht, dass dem Prozesskostenhilfeanspruch kein unterhaltsrechtlicher Anspruch des Beschwerdeführers gegen seine Eltern auf Gewährung eines Prozesskostenvorschusses vorgehe. In der Rechtsmittelbelehrung wies das Verwaltungsgericht darauf hin, dem Beschwerdeführer stehe die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Mit Beschluss vom 30. März 2016 verwarf das Obergerverwaltungsgericht die Beschwerde als nicht statthaft und deshalb unzulässig. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts sei nach § 146 Abs. 2 VwGO unanfechtbar, auch wenn in der Rechtsmittelbelehrung auf die Beschwerdemöglichkeit hingewiesen werde. Die Versagung der Prozesskostenhilfe beruhe auf der fehlenden Glaubhaftmachung der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers. Zu dem einzusetzenden Vermögen würde auch ein möglicherweise bestehender Prozesskostenvorschuss gehören, dessen Prüfung die Vorlage einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern des Beschwerdeführers erfordere.

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Art. 38 SächsVerf in Verbindung mit der Staatszielbestimmung in Art. 7 Abs. 2 SächsVerf und dem Rechtsstaatsprinzip. Das Verwaltungsgericht habe seinen Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht pauschal wegen mangelnder wirtschaftlicher Bedürftigkeit ablehnen dürfen. Das Obergerverwaltungsgericht habe auch nicht geprüft, ob dem Beschwerdeführer Prozesskostenhilfe zu Recht wegen persönlicher oder wirtschaftlicher Voraussetzungen nicht gewährt wurde, sondern nur darauf abgestellt, dass das Verwaltungsgericht den Antrag wegen unvollständiger Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen abgelehnt habe, weshalb die Beschwerde nach § 146 Abs. 2

VwGO unzulässig sei. Bei der vorliegenden Rechtsstreitigkeit handele es sich nicht um eine persönliche Angelegenheit des Beschwerdeführers. Streitgegenständlich sei vielmehr die nachhaltige Diskriminierung des Beschwerdeführers durch Behörden und Gerichte aufgrund seiner Behinderung und das allgemeine Recht eines jeden Schülers, im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht wohnortnah regelbeschult zu werden.

Das Staatsministerium der Justiz hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

## II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie den Begründungsanforderungen nicht genügt (§ 27 Abs. 1, § 28 SächsVerfGHG).

1. Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 114-IV-09; st. Rspr.).
2. Der Beschwerdeführer zeigt die Möglichkeit einer Verletzung seines Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz (Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht auf.
  - a) Art. 38 Satz 1 SächsVerf garantiert demjenigen Rechtsschutz, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist. Die Verfassung gewährleistet nach Art. 38 Satz 1 SächsVerf nur das Offenstehen des Rechtswegs, d.h. den Zugang zum Gericht. Dafür reicht es grundsätzlich aus, wenn die Rechtsordnung die Möglichkeit bietet, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Juni 1980, BVerfGE 54, 277 [291]; Beschluss vom 25. Januar 2005, BVerfGE 112, 185 [207]; SächsVerfGH, Beschluss vom 27. August 2009 – Vf. 60-IV-09; st. Rspr.). Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, unter Abwägung und Ausgleich der verschiedenen Interessen zu entscheiden, ob es bei einer Instanz bleiben soll oder ob mehrere Instanzen bereitgestellt werden und unter welchen Voraussetzungen sie angerufen werden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. April 2003, BVerfGE 107, 395 [402]; Beschluss vom 26. November 2009, NJW-RR 2010, 1063). In sachlicher Hinsicht muss der Gesetzgeber die betroffenen Belange angemessen gewichten und bei den Auswirkungen der Regelung auf den Rechtsuchenden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Auch der Richter muss die Tragweite des Grundrechts auf wirkungsvollen Rechtsschutz berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. November 2009, NJW-RR 2010, 1064). Der Zugang zu den Gerichten darf nicht durch überspannte Anforderungen an die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe erschwert werden. Dies ist der Fall, wenn zu hohe Anforder-

derungen bei der Auslegung und Anwendung des Tatbestandsmerkmals der hinreichenden Erfolgsaussicht (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. Oktober 2015 – Vf. 75-IV-15 – juris [zu Art. 18 Abs. 1 SächsVerf]; BVerfG, Beschluss vom 25. August 2015 – 1 BvR 3474/13 – juris [zu Art. 19 Abs. 4 GG]) oder an den Nachweis der fehlenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gestellt werden.

- b) Nach diesen Maßstäben ist die Möglichkeit einer Verletzung der Rechtsweggarantie des Art. 38 Satz 1 SächsVerf nicht dargetan.
- aa) Dem Vortrag des Beschwerdeführers lässt sich nicht entnehmen, aus welchen Gründen das Verwaltungsgericht die Anforderungen an die Gewährung von Prozesskostenhilfe in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise überspannt haben sollte. Der Beschwerdeführer zeigt insbesondere nicht auf, aus welchen Gründen die Annahme des Verwaltungsgerichts willkürlich sei, der Beschwerdeführer habe nicht glaubhaft gemacht, dass seinem Prozesskostenhilfeanspruch kein unterhaltsrechtlicher Anspruch gegen seine Eltern auf Gewährung eines Prozesskostenvorschusses vorgehe, weil er keine Erklärung seiner Eltern über deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse vorlegte. Er zeigt auch nicht auf, weshalb ihm so der Zugang zum Gericht in verfassungswidriger Weise verweigert werde. Dies ist im Übrigen auch nicht ersichtlich.
- bb) Das Oberverwaltungsgericht bewegt sich im Rahmen der den Fachgerichten vorbehaltenen Auslegung des einfachen Verfahrensrechts, wenn es davon ausgeht, dass nach § 146 Abs. 2 VwGO die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die Ablehnung der Prozesskostenhilfe mit einem Rechtsmittel nicht angegriffen werden kann, wenn ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von der Prozesskostenhilfe verneint wurden. Der Beschwerdeführer zeigt keine verfassungsrechtlichen Maßstäbe auf, mit denen die vom Oberverwaltungsgericht vertretene Auffassung kollidieren würde. Er behauptet lediglich pauschal einen Verstoß gegen Art. 38 SächsVerf, setzt sich jedoch nicht damit auseinander, dass die Rechtsweggarantie grundsätzlich auch im Prozesskostenhilfeverfahren keinen Instanzenzug garantiert (BVerfG, Beschluss vom 25. November 2009 – 1 BvR 2515/09 – juris Rn. 4). Dass die Annahme des Oberverwaltungsgerichts, das Verwaltungsgericht habe die Prozesskostenhilfe ausschließlich wegen der wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen verneint, nachdem er seine Bedürftigkeit durch die Weigerung seiner Eltern, ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu offenbaren, nicht glaubhaft gemacht hatte, verfassungsrechtlich nicht mehr vertretbar sei, wird vom Beschwerdeführer nicht dargetan und ist auch nicht ersichtlich, Zuletzt zeigt der Beschwerdeführer nicht auf, aus welchen verfassungsrechtlichen Gründen die Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht entgegen dem Wortlaut des § 146 Abs. 2 VwGO statthaft sein sollte.

**III.**

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

**IV.**

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Kühlborn

gez. Hagenloch

gez. Schurig

gez. Trute

gez. Versteyl